

Rahmenvorgaben



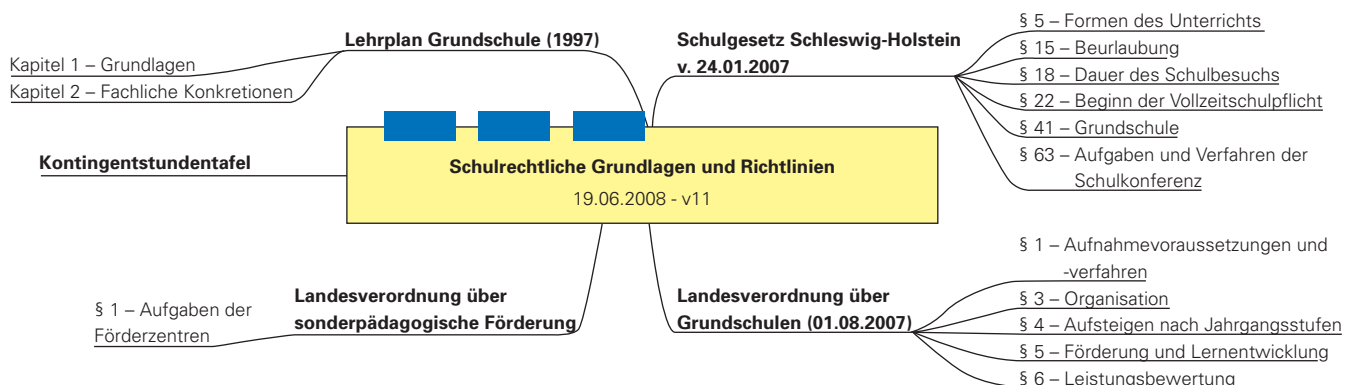
Rahmenvorgaben

Inhaltsübersicht

Überblick über Fundorte wichtiger Rahmenvorgaben	01
Zielsetzungen der Grundschularbeit	01
Vorgaben zur Organisation der Eingangsphase	01
Vorgaben zur Zusammenarbeit zwischen Grundschulen, Förderzentren und Kindertagesstätten	02
Vorgaben zur Unterrichtsgestaltung	02
Vorgaben zur Leistungsbewertung	02
Vorgaben zur Konzeptentwicklung	03

Überblick über Fundorte wichtiger Rahmenvorgaben

Die für die Gestaltung der Eingangsphase wichtigen Rahmenvorgaben finden sich in verschiedenen Richtlinien und Verordnungen. Einen Überblick gibt die folgende Mind-Map.



Zielsetzungen der Grundschularbeit

Die Ausgestaltung der Eingangsphase zielt vor allem auf die Verwirklichung des Anspruchs aller Kinder auf individuelle Förderung ab.

Leitziel:

Die Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Schulen (SchulG, § 5, Abs.1, Satz 3).

Schul- und Unterrichtsgestaltung sollen sich an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schüler orientieren und sie in ihrer individuellen Entwicklung fördern (GrVO, § 5, Abs. 1, Satz 1).

Unter dieser Zielsetzung haben die einzelnen Schulen bei der Organisation der Eingangsphase einen großen Spielraum.

Schulen suchen ihren Weg unter Berücksichtigung der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Die für die Organisation der Eingangsphase wichtigsten Vorgaben sind hier thematisch geordnet zusammengestellt. Eine ausführliche Darstellung der schulrechtlichen Bezugspunkte findet sich im Leitfaden „Individuelles Lernen in der Eingangsphase“.

Vorgaben zur Organisation der Eingangsphase

Die Jahrgangsstufen eins und zwei bilden als Eingangsphase eine pädagogische Einheit, der Besuch kann entsprechend der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ein bis drei Schuljahre dauern. Die Schule entscheidet über die Ausgestaltung der Eingangsphase (SchulG, § 41, Abs. 2).

Dem pädagogischen Konzept der jeweiligen Schule entsprechend sollen insbesondere in der Eingangsphase jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet werden (GrVO, § 3, Abs. 2).

Die Grundschule organisiert für die tägliche Schulzeit einen festen zeitlichen Rahmen von vier Zeitstunden für die Eingangsphase. In dieser Zeit sind wöchentliche Unterrichtszeiten von 15 Zeitstunden sowie Pausen enthalten (Vgl. GrVO, § 3 Abs. 1).

Vorgaben zur Zusammenarbeit zwischen Grundschulen, Förderzentren und Kindertagesstätten

Zur Förderung der Entwicklung aller Schülerinnen und Schüler arbeiten die Förderzentren in der Eingangsphase eng mit den Grundschulen zusammen.

Förderzentren können präventiv tätig werden, wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt ist, aber ohne besondere Förderung vermutlich eintreten wird, oder bei einem Kind vor der Einschulung sonderpädagogischer Förderbedarf in einem der Förderschwerpunkte Sprache, Hören oder Sehen durch eine Lehrkraft des zuständigen Förderzentrums vermutet wird und sich dieser Bedarf ohne besondere Maßnahmen bis zur Einschulung wesentlich erhöhen würde (Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung, § 1, Abs. 1 u. 2).

Schul- und Unterrichtsgestaltung sollen sich an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schüler orientieren und sie in ihrer individuellen Entwicklung fördern. Soweit erforderlich werden die Lehrkräfte der Grundschulen dabei durch die Förderzentren beraten und insbesondere in der Eingangsphase im Rahmen von präventiven Maßnahmen unterstützt (GrVO, § 5).

Die Grundschule soll mit Kindertagesstätten ihres Einzugsbereiches Vereinbarungen über das Verfahren und die Inhalte der Zusammenarbeit schließen ... (SchulG, § 41, Abs. 3).

Vorgaben zur Unterrichtsgestaltung

Die Grundschule vermittelt Schülerinnen und Schülern Grundlagen der Bildung und des Lernens ... Dabei ist die unterschiedliche Lernentwicklung der Kinder Grundlage für eine individuelle Förderung (SchulG, § 41, Abs. 1).

Der Unterricht in der Eingangsphase ist überwiegend als ganzheitlicher Unterricht angelegt. Er öffnet sich thematisch, didaktisch und methodisch der Lebens- und Erfahrungswelt der Schülerinnen und Schüler. Handlungs- und projektorientierte Lernformen haben Vorrang. Wird mit sogenannten Lehrgängen gearbeitet, müssen diese gewährleisten, dass die verwendeten Unterrichtsmaterialien den unterschiedlichen Entwicklungsstand sowie die unterschiedlichen Lernwege, Lernstrategien und Lernzeiten der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen (Vgl. Lehrplan Grundschule, 1.3.1 Eingangsphase, S. 11).

Weitere Hinweise zur Unterrichtsgestaltung finden sich im Grundlagenteil des Lehrplanes Grundschule.

Vorgaben zur Leistungsbewertung

Zu jedem Zeugnistermin beurteilt die Klassenkonferenz die Lernentwicklung und den Leistungsstand einer Schülerin oder eines Schülers. Sie erfasst in ihrem Urteil die Sach-, Methoden-, Sozial-, und Selbstkompetenz der Schülerin oder des Schülers (GrVO, § 6, Abs. 1).

§ 6 der Landesverordnung über Grundschulen vom 22. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 145) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von § 1 Absatz 1 der Zeugnisverordnung (ZVO) vom 29. April 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 146) kann die Schulkonferenz einer Schule beschließen, dass in der Jahrgangsstufe 1 auf ein Zeugnis für das erste Halbjahr verzichtet wird. Anstelle dessen führen die Lehrkräfte auf der Grundlage auf der nach Absatz 1 vorzunehmenden Beurteilung spätestens zu Beginn des 2. Halbjahres ein Elterngespräch. Zu allen anderen Zeugnisterminen ist über den Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler zusammenfassend zu berichten. Dies kann auch in tabellarischer Form erfolgen.“

NEU!

Leistungsbewertung wird verstanden als Dokumentation und Beurteilung der individuellen Lernentwicklung und des jeweils erreichten Leistungsstandes. Sie hat diagnostische und ermutigende Funktion und eröffnet neue Lernperspektiven. Sie dient auch als kontinuierliche Rückmeldung für Schülerinnen, Schüler und Eltern und ist eine wichtige Grundlage, wenn es darum geht, zu beraten und zu fördern.

Die Leistungsbewertung orientiert sich am je persönlichen Lernvermögen und an den Beiträgen der Fächer zur grundlegenden Bildung. Dabei sind neben den Ergebnissen auch die Arbeits- und Lernprozesse selbst in die Leistungsbewertung einzubeziehen. (Vgl. Lehrplan 1.3.8, S. 16).

Weitere Hinweise zur Leistungsbewertung und Zeugniserteilung finden sich in Veröffentlichungen des MBF (siehe Kapitel „Ergänzende Materialien“).

Vorgaben zur Konzeptentwicklung

Laut § 63 des Schulgesetzes Schleswig-Holstein beschließt die Schulkonferenz im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausgestaltung der Eingangsphase in der Grundschule.

Dieser Beschluss erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Konzeptes.

Das Konzept zur Ausgestaltung des jahrgangsübergreifenden Lernens in der Eingangsphase enthält Aussagen dazu, wie die o. g. Leitziele erreicht werden sollen. Das Konzept muss spätestens zum Ende des Schulhalbjahres 2011/12 vorliegen, von der Schulkonferenz verabschiedet sein und zum Schuljahresbeginn 2012/13 umgesetzt werden.

Die inhaltliche Gestaltung des Konzeptes hat den rechtlichen Vorschriften Rechnung zu tragen. Dazu gehört, dass Ziele, Wege der Umsetzung und Verfahren, das Erreichte zu überprüfen und auszuwerten, dargestellt werden (Vgl. Runderlass des MBWFK v. 25.03.99).

Für die äußere Form des Konzeptes und die Schrittfolge der Entwicklung gibt es keine verbindlichen Vorgaben. Hierüber entscheidet die Schule im Rahmen der Schulprogrammarbeit am Schwerpunkt „Eingangsphase“.

Für die Konzeptentwicklung können die Grundschulen im Schuljahr 2008/09 zwei Schulentwicklungstage nutzen.

Empfehlungen zur Konzeptentwicklung finden sich im Kapitel „Konzeptentwicklung“ dieser Orientierungshilfe.